



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin



vorab per E-Mail an:



Vb1

bearbeitet von:



Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-1919

Fax +49 30 18 527-1830

benjamin.lau@bmas.bund.de

www.bmas.de

Berlin, 27. September 2022

AZ: Vb1-53-1/1-



**Zugang zu amtlichen Informationen;  
Ihre E-Mail vom 12. September 2022**

Sehr geehrter Herr



über Ihren mit E-Mail vom 12. September 2022 gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ergeht der folgende

**B e s c h e i d :**

Der Antrag wird abgelehnt.

Gebühren werden nicht erhoben.

**Begründung:**

I.

Mit Ihrer E-Mail vom 12. September 2022 beantragen Sie im Zusammenhang mit der geplanten Einführung des Bürgergeldes den Zugang zu folgenden amtlichen Informationen:

U-Bahn 2, 5, 6: Mohrenstraße / Unter den Linden  
Bus 300: Mohrenstraße  
S-Bahn 1, 2, 25: Brandenburger Tor

„Welche Neuerungen gibt es für die Bezieher\*innen von Grundsicherung (Erwerbsminderung | SGB IX und XII, Bundesteilhabegesetz)?

Speziell:

- Welche Leistungen erhalten die Bezieher\*innen?
- Wie hoch werden die Leistungen ausfallen?
- Wann kann mit einer Umstellung der Grundsicherung (Erwerbsminderung | SGB IX und XII, Bundesteilhabegesetz) gerechnet werden?
- Wie wird auf die Besonderheit dieser Sozialleistung eingegangen?
- Werden Bezieher\*innen weiterhin anlog zu arbeitsfähigen Leistungsempfänger\*innen behandelt?
- Welche Neuerungen oder Änderungen gibt es in diesem Bezug?“

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

## II.

Nach § 7 Absatz 1 IFG bin ich für die Entscheidung über Ihren Antrag zuständig. Dieser betrifft Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, zu deren Verfügung ich berechtigt bin.

Ihr Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Zwar hat jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG). Bei den von Ihnen angeforderten Unterlagen handelt es sich auch um amtliche Informationen in diesem Sinne (vgl. § 2 Nummer 1 IFG).

Der Antrag auf Informationszugang kann nach § 9 Absatz 3 IFG jedoch abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sie sich in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen selbst beschaffen kann. Das IFG enthält zudem keinen Anspruch auf die Beantwortung allgemeiner Fragen ohne Aktenbezug sowie die Zusammenstellung und Aufbereitung von Informationen durch die Behörde, die über die Einsichtnahme in amtliche Informationen hinausgehen. Das Recht des Bürgers beschränkt sich auf den Zugang zu vorhandenen Informationen (vgl. § 2 Nummer 1 IFG).

Die von Ihnen begehrten Informationen zu den Auswirkungen im Zusammenhang mit der geplanten Einführung des Bürgergeldes über den Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch hinaus sind im Internet öffentlich zugänglich, sodass Sie sich die Informationen in zumutbarer Weise selbst

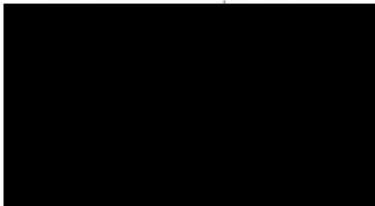
beschaffen können. Die angefragten Informationen zum heutigen Stand ergeben sich aus dem unter der Bundesratsdrucksache 456/22 veröffentlichten Gesetzentwurf ([https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2022/0401-0500/456-22.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2022/0401-0500/456-22.pdf?__blob=publicationFile&v=1)).

Über die benannten öffentlich zugänglichen Informationen liegen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Bezug auf Ihren am 12. September 2022 gestellten Antrag keine weiteren Unterlagen vor.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Datenschutzhinweis:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind unter <https://www.bmas.de/DE/Infos/Datenschutz/datenschutz.html#cmppscreen> abrufbar. Sollte ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese auch in Textform übermittelt werden.